

1. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Schüttorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 17.02.2021 hat der Rat der Samtgemeinde Schüttorf im Rahmen eines Umlaufbeschlusses am 02.03.2021 die nachfolgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

I.

Der § 9 dieser Hauptsatzung erhält folgenden Wortlaut:

„Soweit die sonstigen Einnahmen der Samtgemeinde ihren Bedarf nicht decken, erhebt sie von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage. Die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.“

II.

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Schüttorf, den 03.03.2021

Samtgemeinde Schüttorf

gez. Windhaus

(Windhaus)

Samtgemeindebürgermeister

2. Die vorstehende 1. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Schüttorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schüttorf, 16.03.2021

Der Samtgemeindebürgermeister
i. V.

Verwold